# DANZIGER WIRTSCHAFTS-ZEITUNG

**Mit den Beigaben:**
**Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung**

Herausgeber: Dr. Br. Heinemann :: Schriftleiter: Dr. Mau

15. Jahrgang — **Nr. 19** — 10. Mai 1935



Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.— Dg., unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Mau; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i./Freistaat.

# Regierungserklärung
## des Präsidenten des Senats der Freien Stadt Danzig
### am 2. Mai 1935.

Als die Freie Stadt Danzig im Jahre 1920 zu einem selbständigen Staatsgebilde erklärt wurde und nach dem Willen der Urheber des Versailler Friedensvertrages seine politische Eigenstaatlichkeit bekam, wurde diese Autonomie durch auferzwungene Verträge von vornherein eingeengt. Das politische Gesicht der Freien Stadt wurde bestimmt durch verschiedene Faktoren, auf welche die Regierung und die danziger Bevölkerung teilweise gar keinen teilweise nur einen geringen Einfluß haben. Die Verkehrshoheit, eine wirtschaftliche Hauptgrundlage jener Autonomie, ist uns ebenso vorenthalten wie die alleinige Bestimmung und selbständige Leitung der Hafenangelegenheiten. Vor allem aber wurde Danzig dadurch, daß es zwangsweise in das polnische Zollhoheitsgebiet eingegliedert worden ist, die Möglichkeit genommen, alleiniger Herr in seiner Wirtschaftspolitik zu sein. Wenn auch Danzig in früheren Jahren durch seine Zollbeteiligung in Höhe von ca. 7 % durchschnittlich jährlich 15—20 Millionen Gulden an Einnahmen hatte, so fällt dieser Zollverteilungsschlüssel deshalb nicht mehr für das Danziger Budget stark ins Gewicht, weil auf Grund eines außerordentlich starken Rückganges der wirtschaftlichen Umsätze Polens mit dem Ausland die polnischen Zolleinnahmen und dementsprechend auch der danziger Anteil auf ein überaus niedrigeres Niveau gesunken sind.

Als Ende 1923 Danzig sich aus der Inflation durch die Einführung einer eigenen Währung rettete, glaubte man damals, daß damit für eine lange Zeit eine Blütezeit für Danzig beginnen würde. In dieser Hoffnung wurde aber die danziger Wirtschaft bereits 1925 durch den Sturz des Zloty schmählich getäuscht. Die danziger Wirtschaft, die damals durch große Kredite und Warenforderungen gegenüber Polen mit dem polnischen Wirtschaftsleben enger als heute verknüpft war, erleidet durch diesen Zloty-Sturz, dem erst 1926 ein Ende gemacht wurde, ungeheure Verluste, die sich nach unbestrittenen Schätzungen auf mindestens 30 Millionen Gulden stellten. Schon diese Tatsache bedeutete für die danziger Wirtschaft einen Kräfteverlust, von dem sie sich schwer erholen konnte. Wenn trotzdem in den darauf folgenden Jahren eine gewisse Belebung des danziger Wirtschaftslebens zu verzeichnen war, so handelt es sich doch in Wirklichkeit nur um eine Scheinblüte, die durch die Aufnahme von 3 großen Auslandsanleihen im Gegenwerte von über 100 Millionen danziger Gulden hervorgerufen wurde. Es handelt sich um die Anleihen, welche die Stadtgemeinde Danzig, das Tabakmonopol und der Hafenausschuß aufgenommen haben, Anleihen, für welche ein großer Teil städtischer Grundbesitz verpfändet worden ist, und welche ausgerechnet wir Nationalsozialisten als Gegner einer Anleihepolitik verzinsen, amortisieren und zurückzahlen müssen. Durch diese im Wege dieser Anleihen hereingeflossenen Devisen konnte die danziger Währung eine Reihe von Jahren mit einer außerordentlich hohen Golddeckung gehalten werden. Im September 1931, als das englische Pfund Sterling, mit dem der danziger Gulden verknüpft war, stürzte, wurde die danziger Wirtschaft vor ein neues schweres Problem gestellt. Wenn damals die Danziger Wirtschaft und die Bank von Danzig es für richtig hielten, nicht dem Abgleiten des Pfund Sterling zu folgen, sondern den Gulden vom Sterling loszulösen und auf seiner alten Goldbasis zu behaupten, so geschah es letzten Endes deshalb, um das schwer geprüfte Danzig vor neuen wirtschaftlichen Erschütterungen zu bewahren. Aber dieser damals verfochtene Grundsatz der unbedingten Aufrechterhaltung der alten Währung, der zum mindesten als umstritten angesehen werden muß, mußte mit dem hohen Preise einer fortgesetzt sich steigernden Arbeitslosigkeit, die schließlich 42000 Köpfe umfaßte, bezahlt werden. Selbst als im Zuge des Sturzes des Pfund Sterling eine ganze Reihe von großen und kleinen ausländischen Währungen ebenfalls gesenkt wurden, hielt Danzig an dem Grundsatz der Stabilität der Währung fest, nicht zuletzt auch deshalb, weil die polnische Währung seit 1927 auf einer neuen Goldbasis gehalten wurde. Aber immer mehr türmten sich die Schwierigkeiten auf, die Danzig bei der Führung seines Existenzkampfes im Wege standen, denn der Sturz von Dutzenden anderer Währungen in der ganzen Welt mußte immerhin dazu führen, daß Danzig eine Währungsinsel darstellte, die im Konkurrenzkampf mit den ausländischen Absatzmärkten immer mehr ins Hintertreffen geriet. Trotzdem versuchte auch die nationalsozialistische Regierung, die Stabilität des alten Gulden aufrecht zu erhalten, dabei aber gleichzeitig das Problem der Arbeitslosigkeit durch durchgreifende Maßnahmen, die Ihnen allen bekannt sind, soweit als möglich zu lösen. Daß dies der nationalsozialistischen Regierung gelungen ist, indem die Zahl der Arbeitslosen im Laufe von $1^1/_2$ Jahren von 42000 Menschen auf 18000 Menschen herabgedrückt werden konnte, bleibt ein historisches Verdienst. Es bedarf keiner näheren Begründung, daß bei dieser vom Nationalsozialismus verfolgten Wirtschaftspolitik das Deutsche Reich durch die Abnahme von wertvollen danziger Produkten, insbesondere aus der Landwirtschaft, helfend zur Seite stand. Eine wirtschaftliche Hilfe, die für das ganze deutsche Volk im Hinblick auf das niedrigere Preisniveau anderer ausländischer Waren ein schweres Opfer bedeutete.

Die nationalsozialistische Regierung hätte trotz der schweren wirtschaftlichen Lage im In- und Ausland an der von ihr verfolgten Politik der Aufrechterhaltung der alten danziger Währung auch weiterhin festgehalten, wenn nicht in der letzten Zeit die Feinde der nationalsozialistischen Bewegung die Gelegenheit ergriffen hätten, durch Verbreitung von unwahren Gerüchten und durch gewissenlose Spekulationen den Angriff auf unsere danziger Notenbank systematisch vorzutragen. Der Gold- und Devisenbestand der Bank von Danzig ist infolgedessen in den letzten Wochen den allerschärfsten Belastungen ausgesetzt gewesen. Die nationalsozialistische Regierung Danzigs ist nicht gewillt, diesem gewissenlosen Spekulationstreiben weiter zuzusehen und sich das Gesetz des Handelns aus der Hand nehmen zu lassen.

Sie hat sich vielmehr entschlossen, diesen Machenschaften mit einem schnellen und entscheidenden Zupacken den Boden zu entziehen. Mit dem heutigen Tage wird die im September 1931 vollzogene Abkehr vom englischen Pfund Sterling wieder rückgängig gemacht und der Wert des danziger Gulden unter Aufrechterhaltung einer festen Goldbasis auf 57,63 % seines bisherigen Wertes neu festgesetzt. Die danziger Regierung hat sich zu diesem Vorgehen um so eher entschließen müssen, als, wie ich bereits einleitend hervorgehoben habe, Danzig durch den Versailler Diktatfrieden vom deutschen Mutterlande losgelöst und in eine eigenstaatliche Existenz ohne die Möglichkeit zur Führung einer völlig unabhängigen eigneen Wirtschaftspolitik hineingezwungen worden ist.

Die Neubewertung des danziger Gulden stellt, darüber müssen wir uns alle klar sein, eine wirtschafts-revolutionäre Maßnahme dar, die den Zweck hat, den Import von Waren tunlichst zu beschränken und die Wirtschaft zu einem gesteigerten Export zu befähigen. Sie trägt der Tatsache Rechnung, daß für die danziger Wirtschaft die außerwirtschaftlichen Beziehungen eine entscheidende Rolle spielen und die Förderung der devisenschaffenden Ausfuhr eine vordringliche Aufgabe ist. Soweit diese Maßnahmen Rückwirkungen auf die inländische Wirtschaft haben, werden sie durch die Einsetzung eines Staatskommissars für die Preisüberwachung, durch die Aufhebung des Verbots des Registermarkhandels und die Aufhebung der Goldklausel auf den verschiedensten Gebieten möglichst eingedämmt. Insbesondere wird die nationalsozialistische Regierung darauf bedacht sein, daß die Lage der werktätigen Bevölkerung keine fühlbare Verschlechterung erfährt. Sie kann indessen diese ungeheure Aufgabe nur dann meistern, wenn die danziger Bevölkerung selbst entschlossen an diesem Werke mithilft und im Vertrauen auf die Regierung Disziplin hält und sich nicht zu unüberlegten Handlungen verleiten läßt. Wer in diesen ernsten Tagen sich nicht dem volkswirtschaftlichen Ganzen einfügt, begeht nicht nur Verrat an der danziger Volkswirtschaft, sondern schädigt sich selbst in seiner Existenz.

Die im Laufe der heutigen Nacht mit sofortiger Wirkung erlassenen und auf dem Verordnungswege verkündeten Gesetze regeln die neue Situation. Mit Besorgnis beobachtet jedoch die Regierung die Tatsache, daß einige unverantwortliche Elemente glauben, ihren persönlichen Vorteil vor den der Gesamtheit setzen zu können. Die von der Regierung beschlossenen und erlassenen Gesetze über die neue Goldbasis des danziger Guldens bedeuten einen so tiefen operativen Eingriff in den nicht durch eigene Schuld wund gewordenen Körper der danziger Wirtschaft, daß die Regierung als behandelnder Arzt dieser Wundoperation dafür Sorge tragen muß, daß nicht Elemente, die von einer solchen wirtschaftlichen Wundbehandlung nichts verstehen, dieser Wunde Schmutz und damit dem ganzen Körper unheilvollen Schaden zufügen. Ich habe deshalb angeordnet, daß die Organe des Staates mit härtester Rücksichtslosigkeit dort durchgreifen, wo der Eigennutz über den Gemeinnutz triumphieren möchte. Die Tatsache der Einsetzung eines Staatskommissars zur Ueberwachung der Preisgestaltung, ein Amt, mit dem Herr Senator v. Wnuck betraut worden ist, und die Person des Staatskommissars selber bürgen dafür, daß eine ungerechte und unsoziale Behandlung der Dinge vermieden wird, und daß Spannungen und Gegensätze da, wo sie zweifellos auftauchen werden, rücksichtslos ausgeglichen werden.

Danzig hat in seiner langen Geschichte schon oft schwere Tage und Jahre durchmachen müssen, ich erinnere hier nur an die Zeit der französischen Besetzung in den Jahren 1807—1813, und an die Verwirklichung der Artikel des Versailler Diktates, die Danzig betreffen, aber Danzig hat es immer verstanden, seiner großen Mission im Osten treu zu bleiben und sich im Kampf mit allen feindlichen Elementen erfolgreich zu behaupten. Wir Mitglieder der nationalsozialistischen Regierung Danzigs, die wir einst als Soldaten der deutschen Armee unsere Pflicht getan haben und denen man nicht in jener Zeit vorausgesagt hatte, daß sie einmal die Geschicke des abgetrennten deutschen Danzig werden leiten müssen, sind uns der Tragweite unseres Entschlusses vollkommen bewußt. Wir haben diese Entschlüsse als Männer gefaßt, die bereit sind, die Verantwortung dafür vor der Bevölkerung und der Geschichte zu übernehmen. Nicht kleinlich und nicht zaghaft darf man in schicksalsentscheidenden Stunden sein, sondern groß und mutig, wenn die Entschlüsse auch hart und schwer sind. Den Blick nicht auf heute, sondern in die Zukunft gerichtet, so stehen wir mit dieser schweren Verantwortung belastet nicht feige im Hintergrund, sondern treten offen vor das Volk und in das Volk, aus dem wir gekommen sind, für das wir gekämpft haben und dem unsere Liebe erhalten bleibt. Denn wir wissen, daß diese schweren Entschlüsse ein weiterer Weg sind auf dem Wege zur Gesundung. Den Weg zu gehen ist unsere Aufgabe. Wir wollen sie lösen und werden sie lösen in dem festen Glauben an unsere deutsche Heimat Danzig und an das ewige Deutschland.

# Außenhandel und Guldenumwertung

Ein Leitsatz muß allem Handeln vorangestellt werden: Ruhe und bedingungsloses Vertrauen auf die Maßnahmen der Regierung. Nervöse, überhastete Beschlüsse, Versuche etwa, sich vorübergehenden Lasten zu entziehen, schädigen nicht nur das Volksganze, sondern den Kaufmann selbst. Opferbereitschaft ist nicht nur Pflicht, sondern auch Selbsterhaltungstrieb. Anständiges Handeln seinen Kunden gegenüber bleibt immer noch die beste Reklame. Opfer muß jeder bringen, der Arbeiter, Angestellte, Beamte und der im freien Beruf Stehende. Selbstverständlich auch der Unternehmer. Ja, man kann vom Unternehmer sogar verlangen, daß er besonders in der schwierigen Uebergangszeit höhere Opfer bringt. Man wird vielleicht sagen, daß es billig und demagogisch ist, eine solche Ansicht zu vertreten. Sicherlich nicht deshalb! Die Opferbereitschaft ist auch ein gutes Anlagekapital. Neues Blut wird in die Wirtschaft hineinströmen und auch dem Unternehmer Nutzen bringen. Was nützt das Kapital, wenn es nicht arbeiten kann und von Jahr zu Jahr zusammenschrumpft. Eine Operation, und wenn sie auch schmerzhaft ist, ist zehnmal besser als ein langsames Ausbluten.

Der verantwortungsbewußte und kluge Unternehmer weiß es selbst und handelt danach. Nur wendet er sich — und mit Recht — dagegen, daß seine Opferbereitschaft zum Ausbluten, d. h. zur Stilllegung seines Betriebes und Entlassung seiner Gefolgschaft führt. Vertrauen auf die Maßnahmen der Regierung heißt aber auch Vertrauen auf den Schutz der Regierung, und dieser Schutz wird ihm voll zuteil.

Diejenigen, die sich an die zuständigen Stellen gewandt haben, haben für berechtigte Wünsche bereits Verständnis und Hilfe gefunden. Nur kann man nicht erwarten, daß in einigen Stunden oder Tagen alles bis ins einzelne geregelt wird. Eine Selbstdisziplin und Mitarbeit der Unternehmer ist schon im eigenen Interesse notwendig. Die Richtlinien sind in großen Zügen von der Regierung aufgezeichnet. Im übrigen braucht der Unternehmer, wenn er auf Opferbereitschaft und Mitarbeit eingestellt ist, nur eine Richtlinie, die des größten deutschen Philosophen Kant: Handle so, daß die Maximen deines Handelns zur allgemeinen Norm erhoben werden können! Handelt er so, dann wird er auch den Schutz der Regierung finden, wenn er aus eigenem Verantwortungsbewußtsein Entscheidungen in Angelegenheiten trifft, die noch nicht geregelt sind. Handelt er nicht so, kann er einen Schutz nicht erwarten.

**Notwendigkeit der Guldenabwertung.**

Es gab eine Zeit, in der hier und da gerade in Wirtschaftskreisen der Ruf laut wurde, den Danziger Gulden abzuwerten. Man wies darauf hin, daß Danzig in einer Zoll- und Wirtschaftsgemeinschaft mit Polen lebt, und daß es ein unhaltbarer Zustand sei, in Danzig mit höheren Handlungs- und Produktionskosten zu arbeiten als in Polen. Es war die Zeit nach dem Złotysturz. So richtig an sich der Gedankengang ist, so falsch war damals der Zeitpunkt für eine Abwertung, und zwar aus folgenden Gründen: Man sagte Abwertung und meinte Abwälzung, Abwälzung der Lasten nämlich auf den wirtschaftlich schwächeren Teil, nicht auf die Gesamtheit der Bevölkerung. Damals gab es ja im allgemeinen nur Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die sich außerdem wie Katz und Hund gegenüberstanden. Von einer Volks- und Schicksalsgemeinschaft war nicht der leiseste Hauch zu verspüren. Arbeitskämpfe, die zu jener Zeit unausbleiblich gewesen wären, hätten aber unübersehbare Schäden angerichtet.

Damals lag aber auch kein zwingender Grund vor, eine Umwertung vorzunehmen. Der polnische Handel und die polnische Industrie waren noch wenig entwickelt. Höhere Handlungs- und Produktionskosten wurden durch bessere Leistung und Qualitätsarbeit wettgemacht. Es war also die Ausfuhr nach Polen nicht gefährdet, ebensowenig wie auch der Export in das dritte Ausland. Man dachte zu jener Zeit noch an keine Abwertung in den einzelnen Ländern, man kannte noch keine Devisenwirtschaft, keine Reglementierungen, Clearings, Kompensationen und andere Drahtverhaue, die die Einfuhr ausländischer Erzeugnisse verhindern sollen. Verantwortungsbewußte Unternehmer und die Handelskammer haben sich daher damals gegen eine Abwertung ausgesprochen.

Seitdem hat sich viel, sehr viel geändert. Gdingen wurde gebaut und entzog Danzig Handel und Verkehr. Die polnische Industrie entwickelte sich rasch und wurde sogar zu einer gefährlichen Konkurrenz auf dem Danziger Absatzmarkt. Amerika wertete ab, England, die skandinavischen Staaten, Belgien und andere Länder folgten in der Abwertung ihrer Währung. Das Reich half sich durch Devisenzwangswirtschaft. Ueberall in der Welt fand unser Handel und unsere Industrie kaum übersteigbare Schranken vor. Mitten in all den Ländern mit entwerteter Valuta stand Danzig als Goldwährungsinsel. Der Gulden war überwertet. Wir arbeiten zu teuer. **Wir, die wir keine Rohstoffe haben, keine Kohle, kein** Eisen, kein Holz, kein Mineralöl, keine Textilrohstoffe, nicht einmal genügend Lebensmittel, wir, die wir nichts haben als unsere Arbeitskraft! Die Einnahmen aus unserem einzigen Gut, unserer Arbeitskraft, gingen im Laufe der Jahre in erschreckendem Umfange zurück. Einige Ziffern mögen dies beleuchten:

Nach den Errechnungen des polnischen Zentralstatistischen Amtes, veröffentlicht in dem vom Völkerbund herausgegebenen Werk: Balances of payments 1931 and 1932 sollen Danzig in den Jahren 1928 bis 1931 folgende Umschlagsgebühren durch den polnischen Umschlag zugeflossen sein:

| | |
|---|---|
| 1929 | 33,3 Millionen Złoty, |
| 1931 | 28,0 „ „ |

Legt man für das Jahr 1933 den gleichen Durchschnittswert pro Tonne zugrunde, also optimistisch gerechnet, so kommt man für das Jahr 1933 auf eine Ziffer von 17,1 Mill. Złoty.

Die Einnahmen des Danziger Großhandels aus dem Transithandel sollen sich nach den gleichen Veröffentlichungen im Jahre 1929 auf 36 Millionen Złoty, im Jahre 1931 auf 12,1 Millionen Złoty belaufen haben. Die Ziffern für das Jahr 1933 sind auch hier nicht errechnet. Nimmt man aber als Einnahme von dem Wert des Gesamtumschlages über Danzig den gleichen Prozentsatz, der sich im Jahre 1931 ergibt, so würden die Einnahmen für das Jahr 1933 nur 7 Millionen Złoty betragen haben.

Im Jahre 1933 hatte also Danzig im Vergleich zu 1929 aus Hafenumschlag und Großhandel rund 45 Millionen weniger Einnahmen!

Es mag dahingestellt sein, ob Danzig überhaupt derartige Einnahmen gehabt hat, ob die Ziffern absolut richtig sind oder nicht, der ungeheure Rückgang auf fast ein Drittel wird sich nicht bestreiten lassen.

Nicht viel besser sah es in der Industrie aus. Nach den der Wirklichkeit einigermaßen nahe kommenden Errechnungen ist der Wert der Ausfuhr von Erzeugnissen der Danziger Industrie 1933 im Vergleich zum Jahre 1930 um 55—60 Millionen Gulden gesunken. Hierzu kam noch der Rückgang der Zolleinnahmen, die im besten Jahre 13 Millionen Gulden netto betragen haben, während in den letzten Jahren die Zollverwaltung eine Zuschußverwaltung wurde (über 2 Millionen Gulden minus). Es war ein schlimmes Erbe, das die nationalsozialistische Regierung 1933 übernahm, und das erschreckend in der Zahl der Erwerbslosen offen zum Ausdruck kam.

Selbstverständlich ist dieser Rückgang der Einnahmen nicht allein dem Konto des überwerteten Guldens zuzuschreiben. In viel stärkerem Maße haben sich ausgewirkt Konjunktur, Gdingen, Devisenzwangswirtschaft, sowie administrative Maßnahmen anderer Länder und weitere Faktoren mehr. Diese Maßnahmen zu beseitigen, liegt nicht oder nur sehr bedingt in unserem Machtbereich. Die Mittel aber, die wir in der Hand haben, müssen angewendet werden, wenn man ein Verantwortungsbewußtsein für Volk und Staat hat. Auf die Dauer hätte sich Danzig ohnehin den Luxus, Goldinsel mitten in Ländern mit entwerteter Valuta zu bleiben, nicht leisten können. Erst kürzlich hat Belgien abgewertet, und wer möchte voraussagen, daß Danzig der letzte Staat bleibt!

Nachdem das Spekulantentum eingesetzt hat, war es sogar höchste Zeit. Keine Regierung, wie sie auch zusammengesetzt wäre, hätte sich einem derartigen Schritt entziehen können. Man wäre höchstens aus

irgendeinem Vorwande aus der Regierung ausgetreten und hätte die unpopuläre Maßnahme der Opposition überlassen. Wenn andere Parteien die Guldenabwertung für Propagandazwecke ausnutzen wollen, so sind dieses die üblichen und üblen Methoden vergangener Zeiten. Die früheren Regierungen haben sich das Leben leicht, sehr leicht gemacht, sie haben zu besseren Zeiten Anleihen aufgenommen, und zwar über 100 Mill. Gulden, die jetzt verzinst und amortisiert werden müssen.

**Auswirkungen.**

Danzig hat drei große Inflationen durchgemacht: Die Inflation der Reichsmark, der polnischen Mark und den Sturz des Złoty. Dazwischen sind einige Außenhandelsfirmen durch die Entwertung des englischen Pfundes und des Dollars in Mitleidenschaft gezogen worden, soweit sie in Dollar oder Pfund verkauft hatten. Andere Firmen wiederum, die Schuldner waren, haben bei dieser Gelegenheit Valutagewinne eingesteckt.

Gesamtwirtschaftlich gesehen, hat die Inflation der Reichsmark jeden arm gemacht, ohne Rücksicht auf Stand und Beruf. Die Entwertung der polnischen Mark und des Złoty traf ausschließlich den Außenhandel, zu dem auch die Exportindustrie zu rechnen ist. Beim Sturz des Dollars und des englischen Pfundes hoben sich im großen und ganzen Verlust und Gewinn auf. Am schwersten traf Danzigs Gesamtwirtschaft die Złotyabwertung. Es ist von einem Völkerbundssachverständigen festgestellt worden, daß der Verlust sich damals auf ungefähr 30 Millionen Gulden belaufen hat.

Demgegenüber bilden die Verluste, die jetzt der Gesamtwirtschaft durch die Abwertung des Guldens entstehen, nur einen Bruchteil.

Wie verschiedenartig die einzelnen Zweige der Wirtschaft durch die Guldenabwertung belastet werden, läßt sich zur Zeit noch nicht feststellen. Die Verhältnisse liegen in den einzelnen Branchen, ja bei den einzelnen Firmen innerhalb derselben Branche, sehr verschieden; beim Einzelhandel, je nachdem mit welcher Verdienstspanne üblicherweise gehandelt wird, ob vorwiegend danziger Erzeugnisse oder ausländische Erzeugnisse geführt werden, ob der Einkauf durch den danziger Großhandel oder die danziger Industrie erfolgt und beim Großhandel sowie bei der Industrie je nachdem ob das Schwergewicht des Absatzes in Danzig oder im Auslande lag. Im allgemeinen wird der Einzelhandel mehr betroffen sein, als der Großhandel und die Industrie, besonders wenn er den Einkauf direkt im Auslande vorgenommen hat und üblicherweise nur mit einer kleinen Verdienstspanne rechnen konnte. Vielfach werden die Firmen Verluste zum Teil dadurch wettgemacht haben können, daß sie Schulden in Danziger Gulden hatten, Hypotheken-, Bank-, Steuer-Schulden u. a.

Allerdings darf nicht vergessen werden, daß unsere Firmen lange nicht so kapitalstark sind, wie sie es früher waren. Manche Firma ist sogar so kapitalarm, daß sie auch einen leichten Rauhreif nicht verträgt. In besonders kraß gelagerten Fällen sollten für an sich leistungsfähige Firmen Schutzmaßnahmen erwogen werden, und zwar nicht nur im Interesse der Firmen, sondern auch ihrer Gefolgschaft. Opfer bringen müssen ist selbstverständlich, Auszahlung einer Dividende läßt sich in diesem Jahre nicht rechtfertigen. Verluste in gewissem Umfange werden in Kauf genommen werden müssen. Zur Schließung des Betriebes nur deshalb, weil die Firmen anständig gehandelt und die Vorschriften befolgt haben, darf es nicht kommen.

Jede Uebergangsmaßnahme ist hart, einschneidend und kann nicht jedem gerecht werden. Es wird sich bald alles einspielen, und nach einigen Wochen wird man von der Abwertung überhaupt nicht reden. Die Preise werden sich im großen und ganzen dem polnischen Preisniveau angleichen, in manchen Fällen sogar darunter bleiben können und sich den Lebensinteressen Danzigs anpassen müssen. Jedenfalls ist es ein Unsinn anzunehmen, daß die Preise entsprechend der Guldenabwertung anziehen werden. Miete, Steuern, Löhne, die die Preisbildung wesentlich beeinflussen, sind die gleichen geblieben. Auch das Ausland wird zwangsläufig mit seinen Preisen heruntergehen müssen, wenn es seine Ware in Danzig absetzen will. Es ist doch kein Geheimnis, daß die Exportpreise sich nach der Kaufkraft eines Landes richten. Bei einem Export gibt es nicht einen einheitlich festen Preis. Für das Ausland werden die Preise gemacht, zu denen ein Absatz möglich ist. Bisher hatte von der höheren Valuta mehr oder weniger das Ausland Nutzen. Auch der Handel wird seine Verdienstspanne einer genaueren Nachprüfung unterziehen müssen.

Was die künftige Auswirkung der Guldenabwertung auf Danzigs Gesamtwirtschaft betrifft, so besteht kein Zweifel, daß sie zu einer Belebung der Wirtschaft führen wird. Am spätesten wird es der Einzelhandel merken. Abgesehen davon, daß die Angstkäufe zu einer vorsorglichen Bedarfsdeckung geführt haben, die sich in den nächsten Wochen und Monaten fühlbar machen muß, kann eine Belebung im Einzelhandel erst dann eintreten, wenn gesundere Verhältnisse in unserem Transithandel und unserer Exportindustrie eintreten. Transithandel und Exportindustrie werden wieder wettbewerbsfähig auf den ausländischen Märkten, bei ihnen wird sich eine Abwertung am schnellsten auswirken.

Keinen übertriebenen Hoffnungen darf man sich hinsichtlich des Absatzes nach Polen hingeben. Eine wesentliche Absatzsteigerung nach Polen ist vorerst nicht zu erwarten, da die Kaufkraft die gleiche geblieben und nach wie vor schwach ist. Dagegen wird das Geschäft nach Polen wieder rentabel. Die Preise im polnischen Geschäft waren sehr gedrückt und warfen nur einen unnormal bescheidenen, vielfach keinen Nutzen ab. Die Verhältnisse werden sich hier bessern und zu einer Gesundung dieser Wirtschaftszweige beitragen. Großen Auftrieb kann der Exporthandel und die Exportindustrie erhalten bei dem Absatz ins dritte Ausland, ebenso auch das Umschlagsgewerbe. Die verloren gegangenen Absatzmärkte werden zum mindesten wieder erobert werden können. Die Unternehmer werden das Hauptaugenmerk auf die Wiedergewinnung dieser Absatzmärkte zu richten haben.

**Ziele.**

Die Grundlage für eine Gesundung der Wirtschaft und Einschaltung neuer Kräfte in den Arbeitsprozeß ist geschaffen. Mit entscheidend für die Gesundung sind aber noch zwei Faktoren: Die Einflußnahme auf die Außenhandelspolitik und das Leistungsprinzip.

Gute und preiswürdige Erzeugnisse, die jeder ausländischen Konkurrenz standhalten können, finden auch dann keinen Absatz, wenn nicht durch zwischenstaatliche handelsvertragliche Vereinbarungen die Wege geebnet werden. Einen freien Handel gibt

es heute kaum mehr. Devisen- und Clearingvorschriften, Kompensationsbedingungen, Reglementierungen und Zollschranken machen bis ins einzelne gehende Verhandlungen notwendig, um der inländischen Industrie die Absatzmärkte zu erschließen. Danzig kann in dieser Hinsicht nicht selbständig vorgehen, es ist nach den Verträgen auf die Mithilfe Polens angewiesen. Bisher hat Danzig aus den Handelsverträgen kaum einen Nutzen gezogen. Wollte **man eine Handelsbilanz Danzigs mit den einzelnen** ausländischen Staaten aufstellen, würde sich ergeben, daß die Bilanz überall ganz beträchtlich passiv für Danzig ist. Ein auf die Dauer völlig unhaltbarer Zustand. Seitdem Danzigs Industrie nach der Guldenumwertung wieder konkurrenzfähig geworden ist, ist der richtige Zeitpunkt gekommen, Abhilfe zu schaffen. Die polnischen Interessen laufen hier im allgemeinen mit den Danziger Interessen konform, so daß man in dieser Frage sicherlich Verständnis bei der polnischen Regierung finden wird. Danzig ist ein sehr guter Kunde Polens, Polen muß also Interesse haben, daß nicht nur die Kaufkraft in Danzig erhalten bleibt, sondern zusätzliche Kaufkraft durch Steigerung des Exports geschaffen wird. Ausfuhr Danziger Erzeugnisse in das Zollausland entlastet auch den polnischen Markt. In den meisten Fällen ist hierbei sogar ein Handinhandarbeiten der Danziger mit der polnischen Industrie möglich. So könnten z. B. die Danziger Werften polnisches Eisen zu Schiffen, Eisenkonstruktionen oder Maschinen verarbeiten, so daß beiden Volkswirtschaften gedient wäre.

Die zweite Frage, die vielleicht unbedeutend aussieht, aber nicht ernst genug genommen werden kann, ist die des Leistungsprinzips. Wir sind ein Volk der Arbeiter, unsere Arbeitsleistung ist unser wertvollstes Gut. Bei dem scharfen Konkurrenzkampf kann sich aber nur höchste Qualitätsarbeit durchsetzen. In dieser Hinsicht ist im letzten Jahrzehnt viel gesündigt worden. Der kaufmännische Nachwuchs im Großhandel läßt sehr viel zu wünschen übrig. Die angehenden Kaufleute müssen ins Ausland gehen, sie müssen in großen Exporthäusern, nicht allein in Hamburg, auch in den Ueberseeländern eine gewisse Zeitlang tätig sein, sich mit den Gebräuchen des Landes vertraut machen und mindestens eine oder zwei oder mehr Sprachen beherrschen. Sonst verkalken wir in Danzig.

Das gleiche gilt für unseren industriellen Nachwuchs. Nur von ganz wenigen Betrieben, so z. B. von der Danziger Werft, ist bisher wertvolle Arbeit geleistet worden. Was sich aber ein Großbetrieb leisten kann, können sich mittlere und kleinere Betriebe nicht leisten. Im allgemeinen ist die Ausbildung zu einseitig, gut bürgerlich, handwerksmäßig. Die besten jungen Lehrlinge müßten durchweg, sobald sie den Gesellenbrief erhalten, zur Ausbildung ins Reich geschickt werden und die Möglichkeit erhalten, sich fortzubilden. Auch die Technische Hochschule in Danzig kann unserem industriellen Arbeiternachwuchs sehr wertvolle Hilfsstellung leisten. Die Entwickelung der Industrie schreitet rasch vorwärts. Hinken wir nach, verlieren wir unsere Wettbewerbsfähigkeit.

*

Man hört vielfach die Ansicht, daß wir durch **die Guldenumwertung auf ein niedrigeres Kultur**niveau gedrückt wären. Ein großer Irrtum! Kultur kann man nicht verlieren oder erwerben wie ein Paar Hosenträger. Ein Volk, das Kultur **hat, verliert sie nicht in schlechten Zeiten.** Sonst hätten wir nach der Hungerperiode der Kriegs- und Inflationszeit, nach dem „Segen" des Materialismus, trotz Kino und Ringkämpfen längst ein unkultiviertes Volk geworden sein müssen.

Wir leben in einer Kampfzeit. Der Soldat hat, wenn er auf schwierigem Posten stand und ihm die **Ration gekürzt wurde, nicht gejammert und geklagt,** sondern einfach den Leibriemen enger geschnallt und einen neuen Gurt in das Maschinengewehr gespannt. Handeln wir ebenso! Dr. Chrzan.

# Der Abschluß der neuen sozialen Selbstverwaltung

## Die Bedeutung des Reichsarbeits- und Reichswirtschaftsrates

Von Dr. Franz Goerrig, Lohmar (Siegkreis).

Am 26. 3. 1935 verkündete und begründete Reichsbankpräsident und Reichswirtschaftsminister Dr. Schacht die Vereinbarung, die am 21. 3. 1935 zwischen der gewerblichen Wirtschaft und der Deutschen Arbeitsfront über ihre künftige Gemeinschaftsarbeit getroffen worden ist. Er gab gleichzeitig einen Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 21. 3. 1935 bekannt, in welchem die vom Reichswirtschaftsminister gemeinsam mit dem Reichsarbeitsminister und dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront am 21. 3. 1935 getroffene Vereinbarung über eine einheitliche Zusammenarbeit auf wirtschafts- und sozialpolitischem Gebiet bestätigt wird. In diesem Erlaß betont der Führer und Reichskanzler, daß mit dieser neuen Vereinbarung

> „die Grundlagen der neuen sozialen Selbstverwaltung aller schaffenden Deutschen nach der Errichtung der Deutschen Arbeitsfront, nach dem Erlaß des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und nach der Organisation der gewerblichen Wirtschaft nunmehr ihren Abschluß erhalten."

Die Vereinbarung des Zusammenschlusses zwischen der Deutschen Arbeitsfront und der Organisation der gewerblichen Wirtschaft stellt also nach dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers die vierte und letzte Etappe der Schaffung der neuen sozialen Selbstverwaltung dar. Dies rechtfertigt eine Darstellung der Grundgedanken und Auswirkungen des Zusammenschlusses der gewerblichen Wirtschaft und der Deutschen Arbeitsfront und der damit verbundenen Schaffung des Reichsarbeits- und Reichswirtschaftsrates sowie der Bezirks-, Arbeits- und Wirtschaftsräte.

Wie Dr. Schacht in seinen am 26. März in Leipzig gegebenen Erläuterungen besonders betont hat, sind die beiden wesentlichen Gesichtspunkte der Neuregelung: die starke Betonung der sozialen Selbstverwaltung und die selbstverantwortliche Zusammenarbeit zwischen Arbeit und Wirtschaft, zwischen Arbeitsfront und Wirtschaftsorganisation auf der Grundlage einer sozialgerechten Wirtschaftspolitik und einer wirtschaftlich weitsichtigen Sozialpolitik. Damit bewegt sich auch die Vereinbarung des Zusammenschlusses zwischen Arbeitsfront und Wirtschaftsorganisation auf den Grundgedanken, die für die Gründung der Deutschen Arbeitsfront, das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit und die Organisation der gewerblichen Wirtschaft maßgebend waren.

Das sind die Grundgedanken der Schicksalsverbundenheit aller Volksgenossen, der Untrennbarkeit der Volks-, Arbeits- und Wirtschaftsgemeinschaft, des Rechtes auf Arbeit und der Verpflichtung jedes Volksgenossen, seine Arbeit zugleich in Betriebs- und Volksverbundenheit als Dienst am Volk zu leisten.

Wie die Arbeitsfront als Gemeinschaft aller schaffenden Deutschen gleichermaßen und gleichberechtigt Betriebsführer und Gefolgschaftsangehörige umfassen und betreuen will, und wie das Arbeitsordnungsgesetz die Gemeinschaftsarbeit in den Betrieben auf der Grundlage der Kameradschaft, Treue, sozialen Ehrbarkeit und Gerechtigkeit regelt, und wie endlich die Organisation der gewerblichen Wirtschaft Groß-, Klein- und Mittelbetriebe gleichermaßen umfaßt, schafft die Vereinbarung zwischen der Wirtschaftsorganisation und der Deutschen Arbeitsfront vom 21. 3. 1935 die Grundlage für eine selbstverwaltende Zusammenarbeit zwischen Arbeitsfront und Wirtschaftsorganisation über alle überbetrieblichen Fragen der Sozial- und Wirtschaftspolitik.

Diese Zusammenarbeit wird in der Vereinbarung zunächst durch eine weitgehende Personalunion zwischen der Wirtschaftsorganisation und der Deutschen Arbeitsfront sichergestellt. So sind nach der Vereinbarung in allen Organen und Gliederungen der Deutschen Arbeitsfront, sowohl fachlicher wie gebietlicher Art, Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder in möglichst gleicher Zahl an der Führung und Beratung zu beteiligen, wobei im Sinne weitgehender Einheit sowohl für die Gefolgschaftsmitglieder als auch die Betriebsführer die Mitgliedschaft zur Deutschen Arbeitsfront vorgeschrieben ist, soweit eine Berufung in die beratenden und führenden Organe der Deutschen Arbeitsfront in Betracht kommt.

Darüber hinaus ist nach der Vereinbarung vom 21. 3. 1935 bei der Auswahl der in die führenden und verwaltenden Organe der Deutschen Arbeitsfront zu berufenden Betriebsführer darauf Bedacht zu nehmen, daß nach Möglichkeit solche Betriebsführer beteiligt werden, die gleichzeitig in den fachlichen und bezirklichen Gliederungen der auf Grund des Gesetzes vom 27. 2. 1934 gebildeten Organisationen der gewerblichen Wirtschaft mitwirken. Dabei soll grundsätzlich bei allen Gliederungen der Deutschen Arbeitsfront zum Stellvertreter des Leiters einer Gliederung ein Betriebsführer bestellt werden, sofern der Leiter nicht selbst ein Betriebsführer ist.

Die stärkste Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaftsorganisation und der Deutschen Arbeitsfront wird aber dadurch gewährleistet, daß die Organisation der gewerblichen Wirtschaft in ihrer Gesamtheit in die Deutsche Arbeitsfront eingetreten ist.

Die Gemeinschaftsarbeit soll sich aber nicht nur auf die obersten Organe im Reich und in den Bezirken und Gliederungen beschränken, sondern auch auf alle Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder erstrecken. Zu diesem Zwecke macht es die Vereinbarung vom 21. 3. 1935 allen fachlichen und gebietlichen Gliederungen der Deutschen Arbeitsfront zur Pflicht, in geeigneten Zeitabständen Versammlungen der zu ihnen gehörigen Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder bezw. der Betriebsführer und ihrer Vertrauensmänner einzuberufen. In diesen Versammlungen müssen durch geeignete Persönlichkeiten Vorträge gehalten werden, die vor allem dem Zweck dienen, bei den Betriebsführern das Verständnis für die berechtigten Ansprüche ihrer Gefolgschaft, bei den Gefolgschaften das Verständnis für die Lage und die Möglichkeiten ihres Betriebes und damit die Voraussetzungen für die Bildung einer wirklichen Volks- und Leistungsgemeinschaft zu schaffen. Dabei soll zur weiteren Förderung der Gemeinschaftsarbeit den Gefolgschaftsmitgliedern und Betriebsführern Gelegenheit zu einer Aussprache über den vorgetragenen Gegenstand gegeben werden.

Aus ähnlichen Erwägungen verpflichtet die Vereinbarung die Reichsbetriebsgemeinschaften und deren örtliche Untergliederungen zur Errichtung von Arbeitsausschüssen, die durch Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder des der Reichsbetriebsgemeinschaft entsprechenden Wirtschaftszweiges in gleicher Zahl zu bilden sind. In diesen Ausschüssen sollen zur Sicherstellung guter Arbeitsfähigkeit jeweils höchstens 12 Mitglieder sein. Die Hälfte davon muß den Mitgliedern der Sachverständigen-Ausschüsse der Treuhänder der Arbeit entnommen werden, um auch zwischen den Arbeitsausschüssen und den Treuhändern der Arbeit stärkste Gemeinschaftsarbeit sicherzustellen. Aus diesem Grunde sind auch je nach der Sachlage zu den Arbeitsausschußsitzungen die Treuhänder der Arbeit zuzulassen oder zuzuziehen. Aufgabe der Ausschüsse ist vor allem die Erörterung fachlicher Sonderfragen, insbesondere sozialpolitischer Art. Soweit diese Fragen einen einzelnen Betrieb betreffen, müssen zu den Erörterungen die Vertrauensmänner und der Betriebsführer des betroffenen Betriebes hinzugezogen werden.

Die Zuständigkeit und das Aufgabengebiet der Treuhänder der Arbeit und der Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront wird durch die Neuregelung nicht berührt.

Die Bedeutung der Neuregelung liegt in der starken Betonung der Selbstverwaltung und Selbstverantwortung und der Pflege des Gedankens der Verbundenheit von Arbeit und Wirtschaft sowie von Sozialpolitik und Wirtschaftspolitik.

In den äußeren Bezeichnungen erinnert die Neuregelung, insbesondere die Schaffung der Arbeits- und Wirtschaftsräte an die Bestimmungen des Artikels 165 der Weimarer Verfassung, die ja bekanntlich vorsahen, daß die Arbeiter und Angestellten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeiterräten sowie in nach Wirtschaftsgebieten gegliederten Bezirksarbeiterräten und in einem Reichsarbeiterrat erhalten sollten und nach denen die Bezirksarbeiterräte und der Reichsarbeiterrat zur Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze mit den Vertretungen der Unternehmer und sonst beteiligter Volkskreise zu Bezirkswirtschaftsräten und zu einem Reichswirtschaftsrat zusammentreten sollten. S a c h l i c h unterscheidet sich aber die Neuregelung der Vereinbarung vom 21. 3. 1935 wesentlich von dem Programm des Artikels 165 der Verfassung von 1919. Dies kommt schon zum Ausdruck in der Bezeichnung, die nicht „Reichsarbeit e r- und Bezirksarbeite r rat“ sondern Reichsarbeit s- und Bezirksarbeitsrat lautet. Die früheren Reichsarbeiter- bezw. Bezirksarbeiterräte hätten nach dem Programm des Artikels 165 der Reichsverfassung reine Interessenvertretungen einseitiger Art für die Arbeiter und Angestellten im Gegensatz zu den Unternehmern werden sollen, während der Reichsarbeitsrat und die Bezirksarbeitsräte Organe der Arbeitsfront als der Gemeinschaft aller schaffenden Deutschen, also sowohl der Unternehmer als auch der Gefolgschaftsangehörigen sind. Der Reichsarbeitsrat und die Bezirksarbeitsräte sind schon deshalb, vor allem aber aus der grund-

sätzlichen Einstellung des Arbeitsordnungsgesetzes zur Arbeit heraus verpflichtet, die Arbeit als solche d. h. die gesamte schaffende Arbeit der Unternehmer und der Gefolgschaftsangehörigen zu vertreten.

Der Widerhall, den das Zusammenfinden der Wirtschaftsorganisation und der Arbeitsfront auf der Leipziger Reichstagung der Deutschen Arbeitsfront und in der Deutschen Presse gefunden hat, beweist, daß der Gemeinschaftsgedanke des Arbeitsordnungsgesetzes, der Schicksalsverbundenheit und der selbstverwaltenden Selbstverantwortung der Betriebsführer und Gefolgschaftsangehörigen, wie überhaupt aller schaffenden Deutschen, sowohl in den Kreisen der gewerblichen Wirtschaft als auch in der Gesamtheit der Deutschen Arbeitsfront schon sehr festen Fuß gefaßt hat. Dies gibt in Verbindung mit den praktisch zweckmäßigen Arbeitsvorschriften der Vereinbarung vom 21. 3. 1935 Gewähr dafür, daß der Zusammenschluß der gewerblichen Wirtschaft und der Deutschen Arbeitsfront sowohl die Arbeit der Wirtschaftsorganisation als auch diejenige der Deutschen Arbeitsfront zum Vorteil der deutschen Nationalwirtschaft wirksam fördern wird.

# Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

## Verordnung

**betreffend Ergänzung des Statuts der Industrie- und Handelskammer zu Danzig vom 22. Dezember 1934 (G. Bl. S. 859 ff.).**

**Vom 25. April 1935.**

Auf Grund von § 33 der Verordnung zur Errichtung der Industrie- und Handelskammer vom 28. Juli 1934 (G. Bl. S. 634 ff.) wird das Statut der Industrie- und Handelskammer vom 22. Dezember 1934 (G. Bl. S. 859 ff.) durch den folgenden Abschnitt Va ergänzt:

Abschnitt Va

§ 62a

Die Industrie- und Handelskammer ist befugt, gleichen oder verwandten Geschäftszweigen angehörige Betriebe der Industrie, des Handels und des Gewerbes mit Ausnahme des Handwerks zu Fachgruppen zusammenzuschließen.

Die Errichtung einer Fachgruppe bedarf der Genehmigung des Senats.

Die Gewerbetreibenden der Geschäftszweige, für die eine Fachgruppe errichtet ist, gehören dieser zwangsmäßig an. Zweifel über die Zugehörigkeit zu einer Fachgruppe entscheidet der Präsident der Industrie- und Handelskammer.

Die Fachgruppen besitzen Rechtsfähigkeit. Die Vorschriften der §§ 27 Abs. 3, 30, 31 und 42 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf sie sinngemäße Anwendung.

Jede Fachgruppe steht unter der verantwortlichen Führung eines Fachgruppenleiters. Der Fachgruppenleiter wird von dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer widerruflich ernannt.

Im Bereiche der Industrie, des Handels und des Gewerbes mit Ausnahme des Handwerks steht das Recht auf die Bezeichnung als Fachgruppe nur den auf Grund der vorstehenden Bestimmungen gebildeten Fachgruppen zu.

§ 62b

Jede Fachgruppe erhält eine Satzung, die nach Genehmigung durch den Senat vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer erlassen und im Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig veröffentlicht wird.

In der Satzung sind die Aufgaben der Fachgruppe unter Berücksichtigung des Umfanges und der Besonderheiten des betreffenden Geschäftszweiges festzulegen. Die grundsätzliche Aufgabe jeder Fachgruppe besteht darin, die Ordnung und den Wirtschaftsfrieden innerhalb ihres Bereiches zu sichern. Die Fachgruppe hat ihre Maßnahmen nicht auf die Sonderinteressen des Faches abzustellen, sondern bei jeder Maßnahme die großen Ziele und Belange der Gesamtwirtschaft und der Volksgemeinschaft zu berücksichtigen.

Maßnahmen, die die Lieferungsbedingungen, Warenqualität, Kredit- und Rabattgewährung sowie die Werbung betreffen, bedürfen der Genehmigung der Industrie- und Handelskammer und sind ohne diese Genehmigung ungültig. Die Industrie- und Handelskammer kann ihre Genehmigung zurückziehen, wodurch die genannten Maßnahmen der Fachgruppen ihre Wirksamkeit verlieren.

Maßnahmen in anderen grundsätzlichen Fragen sind vor ihrem Erlaß der Industrie- und Handelskammer zur Genehmigung vorzulegen.

Zu Maßnahmen, die die Preisgestaltung betreffen, sind die Fachgruppen nicht befugt.

§ 62c

Die Fachgruppen sind befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge zu erheben. Die Festsetzung der Beiträge unterliegt der Genehmigung der Industrie- und Handelskammer.

§ 62d

Die Fachgruppen sind befugt, bei Zuwiderhandlungen gegen satzungsgemäß erlassene Anordnungen Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 100,— G, bei wiederholter Zuwiderhandlung bis zum Betrage von 200,— G gegen ihre Angehörigen zu verhängen. Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe steht dem Betroffenen die Beschwerde an den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu, der endgültig entscheidet. Die einkommenden Strafgelder fließen der Industrie- und Handelskammer zu.

§ 62e

Im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung erfolgt die Einziehung der Beiträge und Ordnungsstrafen der Fachgruppen durch die Industrie- und Handelskammer gemäß dem im § 30 Abs. 2 HkVO. festgesetzten Verfahren.

Danzig, den 25. April 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

# Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 29. 4. bis 4. 5. 1935.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

| Zeit | Tel. Auszahlung London | | 100 Złoty Ausz. Warschau | | 100 Złoty loko Noten | | Dollar-Noten Nr. 1 von 5 - 100 St. | | Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St. | | Tel. Auszahl. New York | | Tel. Auszahl. Amsterdam | | Tel. Auszahl. Zürich | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Geld | Brief | Geld | Brief | Geld | Brief | Geld | Brief | Geld | Brief | Geld | Brief | Geld | Brief | Geld | Brief |
| 29. 4. 35 | 14.78 | 14,82 | 57,77 | 57,88 | 57,77 | 57,88 | — | — | — | — | *3,0530 | 3,0590 | *206,74 | 207,16 | *99,12 | 99,32 |
| 30. 4. 35 | 14,74½ | 14,78½ | 57,77 | 57,89 | 57,77 | 57,79 | — | — | — | — | *3,0507 | 3,0568 | 206,89 | 207,31 | *99,12 | 99,32 |
| 1. 5. 35 | Feiertag | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. 5. 35 | 25,57 | 25,63 | 99,90 | 100,10 | 99,90 | 100,10 | — | — | — | — | *5,2845 | 5,2955 | 357,54 | 358,26 | 171,33 | 171,67 |
| 3. 5. 35 | 25,65 | 25,71 | 99,90 | 100,10 | 99,90 | 100,10 | — | — | — | — | *5,2895 | 5,3005 | *357,79 | 358,51 | *171,28 | 171,62 |
| 4. 5. 35 | 25,67 | 25,73 | 99,90 | 100,10 | 99,90 | 100,10 | — | — | — | — | *5,2922 | 5,3028 | 358,24 | 358,96 | *171,28 | 171,62 |

| Zeit | Tel Auszahl. Paris | | Tel Auszahl. Brüssel—Antwerpen Belga | | Tel. Auszahl. Prag | | Tel. Auszahl. Kopenhagen | | Tel Auszahl. Stockholm | | Tel. Auszahl. Oslo | | 100 Reichsmarknoten | | 100 Reichsmark Tel. Ausz. Berlin | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Geld | Brief | Geld | Brief | Geld | Brief | Geld | Brief | Geld | Brief | Geld | Brief | Geld | Brief | Geld | Brief |
| 29. 4. 35 | 20,18 | 20,22 | 51,90 | 52,— | *12,79 | 12,82 | *65,86 | 65,98 | *76,05 | 76,19 | *74,10 | 74,24 | — | — | *123,18 | 123,42 |
| 30. 4. 35 | 20,18 | 20,22 | *51,80 | 51,90 | *12,79 | 12,82 | *65,76 | 65,88 | *75,76 | 76,10 | *74,— | 74,14 | — | — | *123,25 | 123,49 |
| 1. 5. 35 | Feier | tag | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. 5 35 | 34,91 | 34.98 | 89,66 | 89,84 | *22,10 | 22,14 | *114,09 | 114,31 | *131,77 | 132,03 | *128,37 | 128,63 | — | — | *213,— | 213,42 |
| 3. 5 35 | 34,91 | 34,98 | *89,60 | 89,78 | *22,12 | 22,18 | *114,45 | 114,67 | *132,05 | 132,41 | *128,— | 128,— | — | — | *213,04 | 213,46 |
| 4. 5. 35 | 34,90½ | 34,97½ | *89,60 | 89,78 | *22,10 | 22,14 | *114,59 | 114,81 | *132,20 | 132,46 | *128,87 | 129,13 | — | — | *212,94 | 213,36 |

*) Nominelle Notierungen.

# Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 29. April bis 4. Mai 1935. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

| Zeit | Für 100 kg frei Waggon Danzig | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen | Roggen | Gerste | Futtergerste | Hafer | Viktoria-Erbsen | grüne Erbsen | kleine Erbsen | Wicken | Ackerbohnen | Blaumohn | Gelbsenf | Pelusch. | Roggenkleie | Weizenkleie |
| 29. 4. 35<br>30. 4. 35 | nicht notiert | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. 5. 35 | Feiertag | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. 5. 35 | nicht notiert | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. 5. 35 | 128 Pfd. Export 16,— bis 16,50 Kahnware | Export 1 , | Export feine 18,— bis 19,— Export laut Muster 17 75 b. 18 25 114/5 Pf. 17,— 110/1 Pf. 16,50 gal.-wolyn. 105/6 Pf. 15,75 | — | Export 15,— b. 17,— | — | — | — | — | — | — | -- | — | — | — |
| 4. 5. 35 | nicht notiert | | | | | | | | | | | | | | |

# Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

| | 29. 4. 35 | 30. 4. 35 | 1. 5. 35 | 2. 5. 35 | 3. 5. 35 | 4. 5. 35 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Festverzinsliche Wertpapiere:** | | | | | | |
| a) einschließlich der Stückzinsen: | | | | | | |
| 5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen) | — | — | Feiertag | — | — | — |
| 7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G) | — | — | | — | — | — |
| 6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G) | — | — | | — | — | — |
| b) ausschließlich der Stückzinsen: | | | | | | |
| 4 % Danziger Schatzanweisungen | — | 76½ bz. G. | | — | — | 77 bz. |
| 4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen | — | — | | — | — | — |
| 4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9 | 51 bz. B. | — | | — | 60 rep. G. | 65 bz. |
| 4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18 | 50½ bz. G. | — | | — | 60 rpt. G. | — |
| 4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26 | 50½ bz. G. | — | | — | 60 rpt. G. | 64 bz. G. |
| 4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34 | 51 bz. G. | — | | — | 60 rpt. G. | — |
| 4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42 | 50¾ bz. | — | | — | 60 rpt. G. | — |
| 4 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1 | — | — | | — | — | — |
| **Aktien:** | | | | | | |
| Bank von Danzig | — | — | | — | 80 bz. | — |
| Danziger Privat-Aktien-Bank | 100 bz. | — | | 100 bz. | — | — |
| Danziger Hypothekenbank | — | — | | — | — | — |
| Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G. | — | — | | — | — | — |

# Danzig

## Preisanordnung

**betr. Getreide und Futtermittel.**

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur Verhinderung ungerechtfertigter Preissteigerungen vom 1. Mai 1935 werden hiermit mit Wirkung vom 4. Mai 1935 folgende Großhandelspreise für Getreide und Futtermittel festgesetzt:

| | pro 100 kg | |
|---|---|---|
| Weizen, 130 Pfd. holl. | G 17,— | bis 17,50 |
| Weizen, 128 Pfd. holl. | G 16,50 | „ 17,— |
| Roggen, 120 Pfd. holl. | G 16,— | „ 16,25 |
| Gerste, mittlere Qualität zu Futterzwecken | | |
| 114/15 Pfd. holl. | G 16,75 | „ 17,— |
| 118/20 Pfd. holl. | G 17,50 | „ 18,— |
| feinere Qualitäten darüber. | | |
| Hafer, Durchschnittsqualitäten | G 16,— | „ 16,50 |
| bessere Qualitäten darüber. | | |
| Viktoria-Erbsen | G 36,— | „ 40,— |
| Grüne Erbsen | G 24,— | „ 30,— |
| je nach Qualität. | | |
| Roggenkleie | G 11,50 | „ 12,— |
| Mittelgrobe Weizenkleie | G 11,50 | „ 11,75 |
| Grobe Weizenkleie | G 11,75 | „ 12,— |
| Weizenschale | G 12,— | „ 12,25 |
| Trockenschnitzel | G 10,— | |
| Kartoffelflocken | G 10,— | „ 11,— |
| Peluschken, zurzeit ohne Handel, letzter Preis | G 30,— | |
| Ackerbohnen, zurzeit ohne Handel, letzter Preis | G 16,— | „ 17,— |
| Wicken, zurzeit ohne Handel, letzter Preis | G 28,— | „ 29,— |
| Rübsen, letzter Preis | G 38,— | „ 40,— |
| Gelbsenf, letzter Preis | G 35,— | |
| Blaumohn, letzter Preis | G 38,— | „ 40,— |

Beim Verkauf des Großhandels an den Kleinhandel beträgt der Zuschlag 3 %, beim Verkauf des Kleinhandels an die Verbraucher 10 % der festgesetzten Großhandelspreise.

Zuwiderhandlungen gegen diese Preisanordnung werden mit den in den §§ 5 und 6 der genannten Verordnung angedrohten Strafen bestraft.

Danzig, den 3. Mai 1935.

**Butter.**

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur Verhinderung ungerechtfertigter Preissteigerungen vom 1. Mai 1935 wird hiermit mit Wirkung vom 6. Mai 1935 der Höchstpreis für

| | |
|---|---|
| Markenbutter | 1,70 G |
| Butter I (feine Molkereibutter) | 1,60 G |
| Butter II (Molkereibutter) | 1,50 G |
| Butter III | 1,40 G |
| Butter IV (Kochbutter) | 1,30 G |

festgesetzt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Preisanordnung werden mit den in den §§ 5 und 6 der genannten Verordnung angedrohten Strafen bestraft.

Danzig, den 4. Mai 1935.

**Brot.**

Unter Aufhebung aller bisher ergangenen Preisanordnungen wird hiermit auf Grund des § 3 der Verordnung zur Verhinderung ungerechtfertigter Preissteigerungen vom 1. Mai 1935 mit Wirkung vom 5. Mai 1935 der Kleinverkaufspreis für das Kilo Roggenbrot auf 32 Pf. festgesetzt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Preisanordnung werden mit den in den §§ 5 und 6 der genannten Verordnung angedrohten Strafen bestraft.

Danzig, den 4. Mai 1935.

**Bier.**

Die Preisanordnung vom 26. April 1935, veröffentlicht im St. A. Teil I, Nr. 49 vom 2. Mai 1935, S. 216 f., betr. Festsetzung von Verkaufspreisen für Bier wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

**Benzin, Oel und Petroleum.**

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur Verhinderung ungerechtfertigter Preissteigerungen vom 1. Mai 1935 werden hiermit mit Wirkung vom 7. Mai 1935 folgende Preise für Benzin, Gasöl und Petroleum festgesetzt:

| | | |
|---|---|---|
| **Benzin II** | | |
| a) ab Zapfstelle | pro Liter | DG 0,55 |
| b) in Behältern in Mengen bis zu 150 kg, nach Gewicht | „ 100 kg | DG 75,50 |
| c) bei Lieferungen von mehr als 150 kg, ab Lager | „ „ „ | DG 68,50 |
| d) bei Lieferungen wie c), jedoch frei Haus des Abnehmers | „ „ „ | DG 71,00 |
| **Benzin I** | | |
| a) ab Zapfstelle bezw. Niederlage | „ Liter | DG 0,70 |
| b) in Behältern in Mengen bis 50 kg, nach Gewicht | „ 100 kg | DG 96,00 |
| c) bei Lieferungen von mehr als 50 kg, ab Lager | „ „ „ | DG 93,00 |
| d) bei Lieferungen wie c), jedoch frei Haus des Abnehmers | „ „ „ | DG 95,50 |
| **Benzin-Benzolgemische** | | |
| a) ab Zapfstelle | „ Liter | DG 0,70 |
| b) für Lieferungen nach Gewicht, ab Lager | „ 100 kg | DG 84,00 |
| frei Haus des Abnehmers | „ „ „ | DG 86,50 |
| **Benzol** | | |
| a) ab Zapfstelle bezw. Niederlage | „ Liter | DG 0,92 |
| b) für Lieferungen nach Gewicht: bei Mengenabgabe bis 150 kg, ab Lager | „ 100 kg | DG 101,50 |
| dto. frei Haus | „ „ „ | DG 104,00 |
| bei Mengenabgabe über 150 kg, ab Lager | „ „ „ | DG 96,50 |
| dto. frei Haus | „ „ „ | DG 99,00 |
| c) an industrielle Großabnehmer, sofern sie Selbstverbraucher sind und auf einmal mehr als 1000 kg abnehmen, ab Lager | „ „ „ | DG 94,50 |
| frei Haus | „ „ „ | DG 97,00 |
| **Lackbenzin** | | |
| a) für Lieferungen nach Gewicht: 1. bei Mengen von 1—1500 kg, ab Lager | „ „ „ | DG 65,50 |
| dto. frei Haus | „ „ „ | DG 68,00 |

2. bei Mengen von 1500—5000 kg,
   ab Lager . . . „ „ „ DG 58,50
   dto. frei Haus . . . „ „ „ DG 61,00
3. bei Mengen von 5000 kg aufwärts,
   ab Lager . . . „ „ „ DG 56,50
   dto. frei Haus . . . „ „ „ DG 59,00

Waschbenzin
für Lieferungen nach Gewicht, lose . . . . . „ „ „ DG 83,00

Wundbenzin
für Lieferungen nach Gewicht,
in Fässern . . „ „ „ DG 167,00
dto. in Kannen . . „ „ „ DG 210,00
excl. Behälter

Gasöl. Normal
1. bei einmaliger Abnahme eines ganzen Kesselwagens franko Anschlußgleis oder Bahnstation des Käufers . . . p. 100 kg DG 27,00
2. falls der Kesselwagen in der Empfangsstation entleert und von dort die Ware dem Empfänger in Straßentankwagen frei Haus zugestellt wird . . „ „ „ DG 30,00
3. beim Bezuge von weniger als einen Kesselwagen auf einmal, ab Lager . . . . . . „ „ „ DG 30,50
   frei Haus des Abnehmers „ „ „ DG 33,00
4. bei Literverkäufen ab Wassertankstellen . . . . . . . pro Liter DG 0,28
5. bei Literverkäufen ab Straßenzapfstellen . . . . . . „ „ DG 0,30
6. an Berufsfischer mit Brennstoffkarten des Fischmeisteramtes . . . . . . „ „ DG 0,22½

Gasöl. Spezial (hellere Ware)
wird nach Maß mit einem Zuschlag . . . . . . . . pro 100 l DG 2,00
wird nach Gewicht mit einem Zuschlag . . . . . . . . p. 100 kg DG 2,20
berechnet.

Petroleum
1. Raffinat, nach Maß . . . . pro Liter DG 0,50
   Kleinhandel . . . . . . „ „ DG 0,55
   für Lieferungen nach Gewicht, lose . . . . . . . . p. 100 kg DG 61,00

Motor-Petroleum
1. nach Maß . . . . . . . pro Liter DG 0,41
2. für Lieferungen nach Gewicht, lose . . . . . . . . p. 100 kg DG 51,00

Zuwiderhandlungen gegen diese Preisanordnung werden mit den in den §§ 5 und 6 der genannten Verordnung angedrohten Strafen bestraft.

Danzig, den 6. Mai 1935.

### Goldwaren.

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur Verhinderung ungerechtfertigter Preissteigerungen vom 1. Mai 1935 wird mit Wirkung vom 7. Mai 1935 folgendes verordnet:

Für Goldwaren darf neben dem durch die Anordnung vom 4. d. Mts. genehmigten Aufschlag von 20 % für alle aus dem Auslande vor dem 30. April 1935 eingeführten Waren die Differenz zwischen dem Preise des alten und des neuen Goldwertes berechnet werden.

Eine Ausnahme bilden hierbei Uhren und Trauringe.

Für Uhren darf nur der Zuschlag von 20 % berechnet werden. Die Differenz zwischen dem alten und neuen Goldwert darf nicht zur Anrechnung kommen.

Für Trauringe darf auf den alten Verkaufspreis nur die Differenz des Goldpreises zwischen dem alten und neuen Goldpreis zugeschlagen werden. Der Zuschlag von 20 % kommt, da Inlandserzeugnis, nicht in Frage.

Zuwiderhandlungen gegen diese Preisanordnung werden mit den in den §§ 5 und 6 der genannten Verordnung angedrohten Strafen bestraft.

Danzig, den 6. Mai 1935.

### Eier.

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur Verhinderung ungerechtfertigter Preissteigerungen vom 1. Mai 1935 wird hiermit mit Wirkung vom 8. Mai 1935 der Höchstpreis für Eier wie folgt festgesetzt:

Für beste Trinkeier im Ladenverkauf G 1,—
für große Eier . . . . . . . . . . G —,90
für kleine Eier (galizische) . . . . G —,80

pro Mandel.

Zuwiderhandlungen gegen diese Preisanordnung werden mit den in den §§ 5 und 6 der genannten Verordnung angedrohten Strafen bestraft.

Danzig, den 7. Mai 1935.

### Schulhefte und Aufgabenhefte.

Die Preisanordnung vom 24. April 1935, veröffentlicht im Staatsanzeiger, Teil I. Nr. 47 vom 24. 4. 1935, S. 212, betr. Festsetzung von Kleinverkaufspreisen für Schulhefte wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Danzig, den 6. Mai 1935.

## Verordnung über Preisfestsetzung.

In Abänderung meiner Anordnung vom 3. Mai 1935 bestimme ich mit sofortiger Wirkung wie folgt:

1. Mit Ausnahme der Kolonialwarengeschäfte, Bäckereien, Fleischereien und der Milchgeschäfte erhalten sämtliche Engros- und Kleinverkaufsgeschäfte, soweit nachstehend nicht anders bestimmt wird, die Erlaubnis, die Verkaufspreise für bis zum 30. April 1935 in Danzig eingeführte, aus dem Auslande bezogene, Waren um 20 % (in Worten: zwanzig Prozent) heraufzusetzen.
2. Die im Preise heraufgesetzten Waren sind ausnahmslos mit Schildern zu versehen, die sowohl den Preis vom 30. 4. 1935 als auch den um 20 % höheren Preis enthalten.
3. Ausgenommen von der Erlaubnis zum Preisaufschlag von 20 % sind folgende Waren:

   A. Unterhosen, Hemden und Jacken.
      I. Billige ungewaschene baumwollene Waren (nicht Makko).
      II. Leichtere Makko-Sommer-Waren.
      III. Mittelstarke Waren — Makko.

   B. Strümpfe und Socken.
      I. Baumwollene.
      II. Wolle gemischt.
      III. Wollene.

   Unter A und B fallen Männer-, Frauen- und Kinder-Trikotagen und Strümpfe.

4. Verkaufsgeschäfte, bei denen es üblich war, daß in den Auslagen der Schaufenster bei jedem Gegenstand der Preis verzeichnet wurde, sind gehalten, ausnahmslos die ausgestellten Waren wieder mit Preisen zu versehen.
5. Für Kolonialwaren (Engros- und Kleinhandelsgeschäfte) einschließlich des Kaffee-, Tee- und Kakao-Großhandels darf für außereuropäische Artikel, wie z. B. Kaffee, Tee, Kakao, soweit dieselben am 30. 4. 1935 in Danzig eingeführt waren, ein Aufschlag von 25 % (in Worten: fünfundzwanzig Prozent) auf den am 30. 4. 1935 geltenden Preis erhoben werden.

Danzig, den 4. Mai 1935.

### Verordnung
### über Warensendung nach Polen.

In Zusammenhang mit den anläßlich der Umwertung des Guldens getroffenen Maßnahmen zur Preisüberwachung wird mit sofortiger Wirkung verordnet, daß Lebensmittel, sowie andere Waren und Gegenstände des täglichen Bedarfs, die aus dem freien Verkehr Danzigs nach Polen ausgeführt werden sollen, nur mit Zustimmung des Staatskommissars für die Preisüberwachung zum Versand gebracht werden dürfen.

Für die im Eisenbahnverkehr nach Polen zu überführenden Sendungen sind die Frachtbriefe und anderen Begleitpapiere der Sendungen, sowie der kaufmännische Schriftwechsel, aus dem die Lieferungsverpflichtung des Danziger Versenders ersichtlich ist, der Preisprüfungsstelle beim Senat (Volkstagsgebäude) vorzulegen. Die Preisprüfungsstelle wird die Frachtpapiere über solche Sendungen mit einem Sichtvermerk kennzeichnen.

Soweit Sendungen solcher Waren auf dem Landstraßen- oder Wasserwege nach Polen verbracht werden sollen, wird die Preisprüfungsstelle den Sichtvermerk nach Prüfung der Belege auf dem statistischen Anmeldeschein für die Ausfuhr abgeben. Zu diesem Zweck muß der Versender den ausgefüllten statistischen Anmeldeschein nebst den dazu gehörigen Belegen zunächst der Preisprüfungsstelle zwecks Nachprüfung vorlegen.

Auf Grund des Sichtvermerks auf den Frachtpapieren oder auf den statistischen Anmeldescheinen werden die Danziger Grenzkontrollstellen bei den Eisenbahnzollämtern und an der Landesgrenze die Sendungen nach Polen passieren lassen.

Die Ueberwachung der im Eisenbahnverkehr zur Ausfuhr bestimmten Sendungen wird den Kontrollstellen bei den für den Verladeort zuständigen Eisenbahnzollämtern übertragen, denen die Frachtbriefe mit dem Sichtvermerk der Preisprüfungsstelle vorzulegen sind. Die Ueberwachung der im Landstraßen- und Wasserverkehr bestimmten Sendungen erfolgt durch die Grenzkontrollstellen an den Landstraßen und — im Wasserverkehr — durch die Kontrollstellen Einlage a. d. W. und Lotsenberg-Neufahrwasser, denen die statistischen Anmeldescheine mit dem Sichtvermerk der Preisprüfungsstelle von dem Warenführer abzugeben sind.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden die Kontrollstellen die betreffenden Sendungen anhalten.

Danzig, den 7. Mai 1935.

### Verordnung
### zur Verhinderung der Hamsterei.
### Vom 6. Mai 1935.

Auf Grund von § 1 Ziffern 65, 68, 70 und 89 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273 ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Es ist verboten, Waren in einem das normale Bedürfnis übersteigenden Maße zu erwerben (Hamstern).

§ 2

Ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 1 wird mit Gefängnis und Geldstrafe bis zu 10 000 G oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Außerdem unterliegen die gehamsterten Waren der Beschlagnahme und Einziehung.

§ 3

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 6. Mai 1935.

### Verordnung
### zur Bekämpfung unlauterer Machenschaften auf dem Gebiet des Warenhandels anläßlich der Umbewertung des Danziger Guldens.
### Vom 7. Mai 1935.

Auf Grund von § 1 Ziffern 65, 68, 70 und 89 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273 ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Wer anläßlich der Umbewertung des Danziger Guldens es unternimmt, durch Kettenhandel, Verschiebung von Waren oder unlautere Machenschaften anderer Art preistreibend zu wirken oder sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, wird mit Gefängnis und Geldstrafe bis zu 100 000 Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft. In besonders schwerwiegenden Fällen tritt Zuchthausstrafe ein.

§ 2

Die Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waren unterliegen der Beschlagnahme und Einziehung. Ein erzielter Gewinn ist der Staatskasse verfallen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 7. Mai 1935.

Der Danziger Lebensmittelhandel

Mitteilungen des Verbandes der Kolonialwarenhändler Danzig

Verantwortlich für diesen Teil Dr. Hans Acker, Danzig

# Zur Umwertung des Danziger Guldens

Im Nachfolgenden geben wir unsern Mitgliedern den Wortlaut der Verordnungen des Senats wieder, die als Richtlinien für die weiteren durch die Umstellung der Währung erforderlich werdenden Maßnahmen dienen. Diese weiteren Anordnungen, insbesondere hinsichtlich der Preisgestaltung, sind im allgemeinen Teil dieser Nummer auf S. 290 ff. veröffentlicht.

## 1. Verordnung

**betr. die vorübergehende Schließung von Ladengeschäften und sonstigen offenen Verkaufsstellen. Vom 1. Mai 1935.**

§ 1

Um Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung aus Anlaß der Herabsetzung des Goldwertes des Guldens zu vermeiden, kann der Senat, soweit und solange er es für erforderlich hält, die vorübergehende Schließung oder beschränkte Offenhaltung von Ladengeschäften und sonstigen offenen Verkaufsstellen allgemein, für bestimmte Geschäftszweige oder in Einzelfällen anordnen.

Der Senat kann seine Befugnisse für den Polizeibezirk Groß-Danzig auf den Polizeipräsidenten, in den Landkreisen auf die Landräte übertragen.

§ 2

Die Vorschrift des § 1 gilt nicht für Betriebe, die zur Aufrechterhaltung der Ernährung der Bevölkerung notwendig sind, insbesondere für **Lebensmittelgeschäfte** und Gaststätten, für Apotheken, Bestattungsgeschäfte und Reisebüros.

§ 3

Der Erlaß von Anordnungen gemäß § 1 ist an bestimmte Formen nicht gebunden; insbesondere genügt eine Verkündung durch den Rundfunk oder in sonst ortsüblicher Weise.

§ 4

Die Lohnansprüche der Arbeitnehmer für die Zeit der Schließung von Geschäften bleiben unberührt.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis und Geldstrafe bis zu 100 000 Gulden oder einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Mai 1935 in Kraft. Der Senat bestimmt den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens.

---

## 2. Verordnung

**zur Verhinderung ungerechtfertigter Preissteigerungen. Vom 1. Mai 1935.**

§ 1

Preissteigerungen für Gegenstände und Leistungen aller Art aus Anlaß der Herabsetzung des Goldwertes des Guldens werden bis auf weiteres verboten, soweit es sich um Lieferungen und Leistungen für den Inlandsbedarf handelt.

§ 2

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der beim Senat eingerichteten Preisprüfungsstelle. Die Genehmigung soll in der Regel nur erteilt werden für aus dem Auslande nach Erlaß dieser Verordnung eingeführte Rohstoffe und Waren sowie für solche Gegenstände und Leistungen, zu denen ausländische Rohstoffe und Waren verwandt werden.

§ 3

Die Preisprüfungsstelle kann für Gegenstände des täglichen Bedarfs Richt- und Höchstpreise festsetzen; soweit sie nach § 2 Preiserhöhungen zuläßt, kann sie diese durch Festsetzung von Richt- und Höchstpreisen beschränken.

§ 4

Die Preisprüfungsstelle kann zur Nachprüfung von Kalkulationen die Vorlegung von Geschäftsbüchern, Belegen aller Art, insbesondere über die Höhe der Einkaufspreise, verlangen. Sie kann die Vorlegung durch Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 1000 Gulden für jeden Fall der Nichtbefolgung ihrer Anordnungen erzwingen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 und die gemäß § 3 getroffenen Anordnungen werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Gulden oder einer dieser Strafen bestraft; im Falle der wiederholten Zuwiderhandlung oder in besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus erkannt werden.

§ 6

Neben den Strafen aus § 5 kann die Preisprüfungsstelle Ladengeschäfte sowie sonstige Gewerbebetriebe bis zur Dauer von 4 Wochen schließen. Sie kann, sofern die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich erscheint, mit der verantwortlichen Führung des Betriebes einen Dritten beauftragen. Dieser hat gegenüber dem Verfügungsberechtigten die Stellung eines Beauftragten, ohne jedoch an Weisungen des Verfügungsberechtigten gebunden zu sein.

§ 7

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Mai 1935 in Kraft.

Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden und abändernden Inhalts treffen.

3. **Petroleumpreis.** Mit Wirkung vom 7. Mai 1935 ist der Kleinhandelspreis für Petroleum durch Preisanordnung des Senats vom 6. Mai 1935 auf DG 0,55 pro Liter festgesetzt.

4. **Eierpreise.** Mit Wirkung vom 8. Mai 1935 ist der Höchstpreis für Eier durch Preisanordnung des Senats vom 7. Mai 1935 wie folgt festgesetzt:

| | | |
|---|---|---|
| Für beste Trinkeier . . | pro Mandel | G 1,— |
| für große Eier . . . . | „ „ | G 0,90 |
| für kleine Eier (galizische) | „ „ | G 0,80 |

# Die Pflege des Ladens

Wenn der Käufer durch die suggestive Kraft des „guten“ Schaufensters die Schwelle der Eingangstür überschritten hat, soll ihn ein Laden empfangen, der seinen Erwartungen entspricht, nämlich die Ueberraschung mehr zu finden, als das Schaufenster versprach, soll seinen Mut belohnen. Die Ausgestaltung des Ladens — ganz abgesehen von den Bedürfnissen, die zur Erfüllung seines Zweckes dienen, Waren bequem zu verkaufen — muß eine derartige sein, daß dieser Kauf und der damit verbundene Aufenthalt im Laden angenehm sei, den Kunden zu längerem Verweilen einlädt. Wie jede Behausung durch die Eigenart der Möbelanordnung, soll auch der Laden durch seine Einrichtung eine Atmosphäre schaffen, ein Fluidum ausströmen, das ihn nicht als ein Lokal formaler Abfertigung erscheinen läßt, sondern ihm die Intimität eines von individueller Eigenart erfüllten Raumes erteilt.

Natürlich ist es sehr schwer, allgemeine Regeln zu geben, denn die Spezialität der Branche, die Qualität des Käuferkreises sprechen ein gewichtiges Wort. Dennoch läßt sich soviel sagen, daß die sachgemäße Ausgestaltung des Verkaufsraumes zumindest den Anforderungen und Notwendigkeiten entsprechen muß, die man heute ganz allgemein an einen Laden stellt. Vor allem muß genügend Licht herein. Im düsteren Laden glaubt man, mit Recht oder Unrecht, stets den Staub der Jahrzehnte in allen Ecken und Winkeln liegen zu sehen. Zudem fürchtet häufig der Käufer im Düsteren übervorteilt zu werden. Daher soll die Rückwand des Schaufensters nicht allzu hoch sein, und für ausreichende Beleuchtung zu den Abendstunden sorge man. Ferner ist darauf zu achten, daß der Ladentisch, die „Bedienungsfläche“, genügend Platz bietet. Man verbaue auch nicht die Waage hinter einem Berge von Vorräten. Ueberhaupt, und daß muß immer wieder gesagt werden, hat Uebersichtlichkeit, neben der selbstverständlichen Sauberkeit, im Laden zu herrschen.

Die Größe des Ladens spielt keine Rolle, um Ordnung zu schaffen. Man kann im kleinsten Laden genau so übersichtlich ordnen wie im größten, wenn man sich der vorhandenen zweckmäßigen Einrichtungen bedient und guten Willen zeigt. Dabei muß nach folgenden Gesichtspunkten verfahren werden: Zunächst müssen alle Artikel, die der tägliche Bedarf verlangt, in greifbarer Nähe des Ladentisches untergebracht werden, damit in der Bedienung keine Verzögerung eintritt. Denn nichts ist unangenehmer für den Kunden, als wenn er lange warten muß, bis das Gewünschte zur Stelle ist. Aber nicht nur dem Verkäufer müssen die täglichen Artikel schnell zur Hand sein, sondern auch das Auge des Kunden muß sie schnell erreichen können. Er kann dann sofort über Preis und Qualität entscheiden, wodurch die unangenehmen zeitraubenden Rückfragen von selbst vermieden werden.

Was sonst die Aufteilung der Wandflächen, die Aufstellung der Tische und die Anordnung der Waren betrifft, so ist dies teilweise durch die Größe des zur Verfügung stehenden Raumes bedingt. Grundprinzip ist aber immer: Klarheit und Uebersichtlichkeit im Aufbau, gute Beleuchtung und praktische Anordnung, so daß die Käufer bequem in den Laden ein- und austreten können, und wenn sie kaufen, sie sich darin heimisch fühlen.

Wenig Aufmerksamkeit wird noch vielfach, jedenfalls häufiger als man denkt, dem Bodenbelag gewidmet. Die leicht abwaschbaren Fliesen sind in Lebensmittelgeschäften infolge ihrer Sauberkeit viel verwendet worden, doch sind sie kalt und daher für Käufer wie Verkäufer gleich unangenehm. Gern verwendet wird Linoleum, Stabholzboden und Suberitbelag. Dieser hat den Vorzug des Linoleums, seine Sauberkeit und seinen ruhigen Glanz, läßt dagegen dessen Nachteile, den schnellen Verbrauch, die Abnutzung vermissen.

Im übrigen soll man bei den Einrichtungen im Laden gleicherweise an die Vorteile für den Käufer wie auch für das Personal denken. Kleine Leitern und Tritte sind zweckmäßig, um aus den oberen Schubfächern und Behältern die Ware schnell entnehmen zu können. Kleine Stühle und Hocker sind für die Kunden in größeren Geschäften geeignet; Frauen ruhen sich gerne aus und sind dann eher geneigt, mehrere Käufe zu machen. Vor allen Dingen versäume man nicht, für reichlichen Raum vor dem Ladentisch zu sorgen, denn nichts wird unangenehmer empfunden, als wenn sich die Käufer drängen und bereits der dritte und vierte Käufer an der Tür warten muß. Ebenso selbstverständlich ist, daß sich der Verkäufer bewegen kann, um den Kunden schnell und bequem bedienen zu können.

Die Kundenpflege ist das Wichtigste im Geschäftsleben. Darum denke jeder darüber nach, wie er der Kundschaft seinen Laden am angenehmsten machen kann. Einfühlen in den Geist des Käufers wird am ersten zu Erfolgen führen.

(Kolonialwarenzeitung Nr. 6/1935.)

# Was ist Großhandel?

Der Umstand, daß Groß-Filialunternehmen mit dem Hinweis auf ihren Geschäftsumfang das Bestreben haben, sich in die Gruppe der Grossisten einzureihen, gibt Veranlassung, einmal kurz festzustellen, was unter Großhandel eigentlich zu verstehen sein sollte.

Wenn man sich die Richtlinien des Reichsstandes der deutschen Industrie in diesem Punkte zu eigen macht, so sind Großhändler alle diejenigen vollkaufmännischen, also in dem Handelsregister eingetragenen Unternehmungen, welche nachstehende Großhandelsfunktionen in vollem Umfang ausüben:

„Einkauf im großen beim Erzeuger, Ablader oder Importeur und Absatz im freien Markte an Wiederverkäufer und Weiterverarbeiter; Werbung und Marktsuchen, das heißt Erschließen von neuen Absatzwegen für bereits vorhandene Erzeugnisse und Aufsuchen von Absatzmöglichkeiten für neue Waren; Abnahme und Vertrieb der Waren auf eigenes Risiko; Lagerhaltung des in der Branche üblichen Warensortiments; Vordispositionen, das heißt Warenbestellung auf weite Sicht und somit Förderung einer gleichmäßigen Beschäftigung der Industrie; Einräumung von zusätzlichen Krediten aus eigenen Kapitalien und Verteilung der von den Kreditgebern und Lieferanten in Anspruch genommenen Kredite an die kreditbedürftige Abnehmerschaft in handelsüblicher Dauer.“

Daraus ergeben sich weitere Begriffsmerkmale für das Verhältnis des Großhändlers zum Einzelhändler. Das Wesentlichste der Großhändlereigenschaft dürfte

hierbei sein, daß der Großhändler der Vermittler zwischen dem Erzeuger und dem Einzelhändler ist. Es ist dies eine klare Parallele zur Stellung des Einzelhändlers in der Wirtschaft, der seinerseits der Vermittler zwischen dem Großhändler bezw. dem Erzeuger und dem Verbraucher ist. Für den Großhändler ist kennzeichnend, daß er in seiner Eigenschaft als Vermittler zwischen Erzeuger und Einzelhändler dem Erzeuger eine Reihe wirtschaftlicher Leistungen und Obliegenheiten abnimmt, die der Erzeuger sonst im Geschäftsverkehr mit dem Einzelhändler selber erfüllen müßte. Es muß weiter festgestellt werden, daß ein Einzelhändler, der Großabnehmer ist, niemals allein durch die Höhe seiner Umsätze zum Großhändler werden kann. **Nicht die Größe der Umsätze, sondern der Charakter der getätigten Geschäfte ist entscheidend.** Die Bezeichnung Großhandel ist daher nicht ganz eindeutig, aber sie läßt sich schwer ersetzen. Umso notwendiger ist es daher, sie klar zu umreißen. Denkt man die Begriffe folgerichtig zu Ende, so ist auch für die Einzelhändlereigenschaft das Moment der Umsatzhöhe auszuschalten. Wie daher ein Großhändler mit geringem Umsatz trotzdem Großhändler bleibt, so bleibt auch ein Einzelhändler mit großem Umsatz immer Einzelhändler. Es ist daher nur ein Euphemismus und eine Geste **gegenüber den größeren Unternehmen des Einzelhandels,** wenn die früher übliche Bezeichnung „Kleinhandel" durch die Bezeichnung „Einzelhandel" ersetzt wurde. Begrifflich bedeuten sie ein und dasselbe, wobei das Wort „Kleinhandel" rein äußerlich den Gegensatz zum Großhandel klarer zum Ausdruck bringt, als das Wort „Einzelhandel".

Aus dem Vorstehenden folgt, daß die Bezeichnung „Großhandlung" oder „Großhandel" allein — mag sie Firmenbestandteil sein oder nicht — unzulässig ist, wenn die betreffende Firma auch an den letzten Verbraucher verkauft. Voraussetzung für die alleinige Bezeichnung „Großhandlung" oder „Großhandel" ist der ausschließliche Verkauf an Wiederverkäufer.

Dr. A.

# Stundung der Beiträge zur Industrie- und Handelskammer.

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung der Industrie- und Handelskammer vom 28. Juni 1934 kann die Industrie- und Handelskammer bekanntlich von solchen Gewerbetreibenden, die weder im Handelsregister eingetragen sind, noch zum Handwerk gehören, einen einheitlichen Grundbeitrag erheben. Das Statut der Industrie- und Handelskammer zu Danzig hat nunmehr diesen einheitlichen Grundbeitrag für die Zeit vom 1. Oktober 1934 bis 31. März 1935 auf G 3,— festgesetzt.

Das Statut bestimmt ferner Näheres über die Einzelhandelsvertretung, an deren Errichtung gerade der Kleingewerbetreibende, der nicht bereits durch Eintragung in das Handelsregister der Handelskammer oder als Handwerker der Handwerkskammer angehört, interessiert ist. Denn bisher hatte die Industrie- und Handelskammer nur die im Handelsregister eingetragenen Firmen zu vertreten.

Die neugeschaffene Einzelhandelsvertretung hat daher im Rahmen der Handelskammer die Aufgabe, sowohl die Gesamtinteressen des Einzelhandels wahrzunehmen, als auch zwischen allen Bestrebungen der zum Einzelhandel gehörenden Fachgruppen und Verbände einen Ausgleich zu bewirken. Die Einzelhandelsvertretung führt eine Handels- und Gewerberolle, in der sämtliche Gewerbetreibende des Einzelhandels eingetragen werden. Auf Grund dieser Liste erhält jeder Einzelhändler einen amtlichen Handels- und Gewerbeausweis. Die Eintragung in die Handels- und Gewerberolle sowie die Ausstellung des amtlichen Handels- und Gewerbeausweises wird verweigert oder entzogen, wenn eine gesetzlich vorgeschriebene Voraussetzung für die Ausübung des Gewerbes nicht oder nicht mehr vorhanden ist.

Mit dieser vorstehend in großen Zügen umrissenen Einrichtung ist eine Parallele geschaffen worden zu den bereits seit langen bestehenden Berufsorganisationen des Handwerks. Was dort für den Bäcker die Innung und die Handwerkskammer ist, ist für den Kolonialwarenhändler der Verband und die Einzelhandelsvertretung. Es ist daher auch selbstverständlich, daß genau so wie der Handwerker neben seinem **Innungsbeitrag zur Unterhaltung seiner Handwerkskammer** beisteuert, nunmehr auch der Einzelhändler neben seinem Verbandsbeitrag auch zur Errichtung **und Unterhaltung seiner Einzelhandelsvertretung** beiträgt. Dies umsomehr als der Grundbeitrag zur Einzelhandelsvertretung niedrig gehalten und durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung nach oben (Höchstbeitrag G 6,— im Jahr) begrenzt ist.

Es dürfte aufschlußreich sein, diese Belastung des Kleingewerbetreibenden einmal mit der des Handwerkers zu vergleichen. Jeder Handwerker zahlt nämlich ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf die Größe seines Betriebes an die Handwerkskammer einen Jahresbeitrag von G 6,—. Außerdem erhebt das Handwerk noch nach der Zahl der beschäftigten Gesellen und Lehrlinge Zuschläge. Bei einem Handwerker zum Beispiel, der einen Gesellen und einen Lehrling beschäftigt, stellt sich die Belastung durch den Handwerkskammerbeitrag folgendermaßen:

| | |
|---|---|
| 1 Handwerker . . . . . | 6,— G |
| 1 Geselle . . . . . . . . | 3,— G |
| 1 Lehrling . . . . . . . | 1,25 G |
| Sa. | 10,25 G |

Zu diesem Handwerkskammerbeitrag kommen dann noch die jeweiligen Innungsbeiträge hinzu, die je nach dem Geschäftszweig zwischen 6,— Gulden und 24,— Gulden schwanken. Bei einem Normalsatz von durchschnittlich 15,— Gulden für die Innung stellt sich demnach der Beitrag, den der Handwerker für seine Berufsvertretung (Innung und Handwerkskammer) aufwendet, auf rund G 25,— im Jahr.

Obwohl daher aus dem vorstehenden Vergleich sich ergibt, daß die Beitragsregelung der Industrie- und Handelskammer als gerechtfertigt erscheint, so hat trotzdem die Industrie- und Handelskammer in Erkennung der wirtschaftlichen Notlage, in der sich zur Zeit insbesondere die Kleingewerbetreibenden befinden — einem besonderen Wunsche des Verbandes der Kolonialwarenhändler Rechnung getragen und in einer amtlichen Bekanntmachung darauf hingewiesen, daß in wirtschaftlich begründeten Fällen auf Antrag in weitestgehendem Maße Stundung dieses Grundbeitrages gewährt wird.

Wir weisen unsere Mitglieder auf dieses Entgegenkommen ausdrücklich hin und bitten, in gegebenen Fällen Stundungsanträge sofort direkt an die Handelskammer zu richten.

# Gehilfenprüfung.

Am Montag, dem 8. und Mittwoch, dem 10. April 1935 fand die terminmäßige Gehilfenprüfung des Verbandes der Kolonialwarenhändler Danzig statt. Während am ersten Prüfungstage die Prüflinge in einem Ladengeschäft in praktischer Warenkunde und Expedition geprüft wurden, mußten sie am zweiten Tage ihre Kenntnisse insbesondere in Rechnen, Diktat, Korrespondenz, Wirtschaftsgeographie und Allgemeinwissen nachweisen. Bei dem zweiten Teil der Prüfung war ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer zu Danzig und ein Vertreter der Deutschen Angestelltenschaft Bezirk Danzig zugegen. Von 10 Prüflingen haben folgende die Gehilfenprüfung bestanden:

Gerhard Anglowski, in Firma Josef Kuptz, Danzig und Horst Muschkowski, in Firma Emil Leitreiter, Langfuhr, mit dem Prädikat „Gut"; Waldemar Fricker, in Firma Josef Desmarowitz, Danzig, Herbert Duwensee, in Firma Hans Biber, Danzig-Neufahrwasser und Kurt Neumann, in Firma Herbert Tessmer, Langfuhr, mit dem Prädikat „Befriedigend"; Horst Oldenburg, in Firma Carl Voigt, Danzig, mit dem Prädikat „Ausreichend".

# Stimmen des Einzelhandels.

(Für diese Rubrik übernimmt die Redaktion nur die Verantwortung für die Form, nicht für den Inhalt.)

**Unser Nachwuchs und die Handlungsgehilfen-Prüfung.**

Als Mitarbeiter des Verbandes der Kolonialwarenhändler Danzig hatte ich Gelegenheit, der letzten vom Verbande angesetzten Gehilfenprüfung beizuwohnen, und ich möchte nicht versäumen, gleich von vornherein auf diese überaus wichtige Einrichtung hinzuweisen.

Seit langem ist es unser größter Wunsch und auch fester Wille, unseren Nachwuchs so zu erziehen, wie es sich für einen tüchtigen Kaufmann im nationalsozialistischen Staat geziemt. Daher ist es auch für jeden Lehrherrn Pflicht, seinen von ihm betreuten Lehrling so zu bilden und in allen kaufmännischen Pflichten so zu belehren, daß der zur Prüfung bestellte Lehrling über die von ihm geforderten Kenntnisse verfügt.

Leider hat die letzte Prüfung erwiesen, daß unser Nachwuchs noch lange nicht das erreicht hat, was man von einem tüchtigen Kaufmann verlangt. Es ist oberste Pflicht, daß der Kaufmannsgehilfe die deutsche Muttersprache restlos beherrscht, selbstverständlich muß er auch die Grundlagen von Buchführung, kaufmännischem Rechnen und Korrespondenz besitzen. Hierin blieb bei den letzten Prüflingen manches zu wünschen übrig.

Ich komme daher leider zu dem Schluß, die Lehrherren an ihre Pflichten zu erinnern, die sie bei Einstellung eines Lehrlings übernehmen, denn ohne ihre Anleitung und Ausbildung in sorgfältigster Weise wird es uns nicht gelingen, unseren Nachwuchs so zu gestalten, wie es in einem ordentlichen nationalsozialistischen Staate verlangt werden muß.

Es ist überhaupt dringend notwendig, die Gehilfenausschreibung (wenn ich sie so nennen darf) von einer gesetzlichen Prüfung abhängig zu machen, denn nur so wird man alle erfassen können, während sich bis jetzt nur der qualitativ bessere Teil der Prüfung unterzog, also die Mängel in Sach- und Fachkunde in Wirklichkeit noch viel größer sind als wie sie in den Prüfungen sichtbar sind.

Die letzte Handlungsgehilfenprüfung des Verbandes der Kolonialwarenhändler ist trotz der schlechten Durchschnittsergebnisse der Prüfungen insgesamt doch als Erfolg anzusehen, da uns deutlich der Weg aufgezeichnet ist, der in Zukunft bei der Regelung der Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses zu beschreiten ist.

Heinz Evers, Bezirksleiter.

**Straßenhandel mit Heringen.**

Der Handel mit Salzheringen auf der Straße durch Klingelwagen wird allseitig beanstandet. In Oliva fahren diese Wagen durch alle Straßen. In Zoppot ist z. B. der südliche Teil von der Frantziusstraße freigegeben. In dieser Gegend sind nicht weniger als 13 Kolonialwarengeschäfte, die mit Heringen handeln. Ebenso sind in Oliva in den äußersten Randsiedlungen Kolonialwarengeschäfte, desgleichen in Danzig und Langfuhr. Gerade die Geschäfte außerhalb des Zentrums haben schwer um ihre Existenz zu kämpfen. Ich empfehle gegen diesen Handel Schritte zu unternehmen und die Salzheringe von der Straße zu bringen, sie gehören in unsere Geschäfte und sind keine verderbliche Ware, die schnell untergebracht werden muß.

Eugen Pehlke, Bezirksleiter.

Es ist ein reformbedürftiger Zustand, daß die Heringshändler mit ihren Wagen direkt an der Bordschwelle vor meinem Kolonialwarengeschäft und auch den Geschäften meiner Kollegen anhalten, klingeln, ausrufen und Heringe verkaufen. Mitunter halten sie sogar entgegen der Fahrtrichtung, also auf der falschen Straßenseite. M. E. liegt hier unlauterer Wettbewerb vor. Ich, als Kolonialwarenhändler in einem stehenden Ladengeschäft, bin an den Ort gebunden. Ich kann mit meiner Ware nicht dort hingehen, wo die meisten Menschen sind und durch Ausklingeln die Menschen auf mich aufmerksam machen. Ich kann mich auch nicht vor meinen Laden hinstellen und durch Ausrufen meine Ware anbieten, habe aber trotzdem viel höhere Unkosten als der Straßenhändler. Auch muß ich in einem vorschriftsmäßigen sauberen weißen Kittel die Kundschaft bedienen, während der Heringshändler auf der Straße sich eine gewöhnliche Sackleinwand vor den Leib bindet, ohne daß dies praktisch verhindert werden kann. Es gab, glaube ich, ein Gesetz, wonach Straßenhändler nur 100 m von einem Ladengeschäft entfernt halten durften. Von der jetzigen Regelung werden eigentlich doch nur die kleinen Geschäftsleute betroffen. Denn in den Hauptstraßen und vor den größeren Geschäften getrauen sich die umherfahrenden Heringshändler garnicht zu halten. Aber man kann doch unmöglich infolge der sich immer mehr auswirkenden Konkurrenz durch den Straßenhandel den Hering ganz abschaffen. Es gehören nun doch einmal in jeden Krämerladen auch Heringe und andere Fischwaren.

Herbert Tiegs,
Danzig-Langfuhr, Mirchauer Weg 108.

Druck von A. Schroth, Danzig.